

Velum (lat.; Segel, Hülle), Tuch z. Verhüllen. Das *Schultervelum* ermöglicht, nach antikem Brauch hll. Gegenstände mit verhüllten Händen zu halten: als Segens-V. wird es verwendet beim Tragen des /Allerheiligsten in /Ziborium od. /Monstranz u. z. sakr. /Segen; nach MRom 1570 benutzte es der Subdiakon z. Halten der /Patene; CaerEp 1984 erwähnt das Ministranten-V. für das Halten v. Mitra bzw. Bf.-Stab nicht mehr. MRom 1570 machte das *Kelchvelum* z. Vorschrift; nach MRom 1970/75 (AEM 80) soll der mit einem weißen od. andersfarbigen Tuch bedeckte Kelch bis z. Gabenbereitung auf dem Kredentisch stehen. Das v. RitRom 1614 vorgeschriebene *Ziboriumsvelum* u. *Tabernakelvelum* (/Conopeum) erwähnen die nach dem Vat. II erneuerten röm. Liturgiebücher nicht mehr. Mit dem Verbot der Messe vor ausgesetztem Allerheiligsten ist das während der Predigt vor das Sakrament gestellte fahnenähnl. V. obsolet geworden. *Altarvela* dienten im chr. Altertum u. im MA dazu, den Altar durch Abtrennung hervorzuheben. Während bis z. Vat. II das *Passionsvelum* v. 5. Fastensonntag an die Kreuze verhüllte, kennt das MRom 1970/75 eine solche fakultative Verhüllung nur mehr v. Gründonnerstagabend bis z. Kreuzverehrung des Karfreitags (vgl. CaerEp 1984, nn. 310-321). Der Brauch des *Fastenvelums* (/Hungertuch) ist jüngst wieder aufgelebt (/Misereor); bzgl. Jungfrauenweihe u. *V. nuptiale* /Schleier.

Lit.: Onasch 373; NDL 297f. 304f. 814; Adam-Berger 529f.; LMA 8, 1452f. – J. Braun: Die liturg. Paramente. Fr 1924. 197–204 213ff. 217f. 228–231 233–236.

KLAUS PETER DANNECKER